

## Mit Andeutungen die Gerüchteküche angeheizt

### Ehrverletzenden Leserbrief in anonymisierter Form veröffentlicht

Eine Lokalzeitung veröffentlicht auf der Leserbriefseite Auszüge aus einem ihr aus dem Leserkreis zugegangenen Schreiben. Es geht darin um die Auszeichnung eines Mannes, der seine bettlägerige Frau zu Hause pflegt. Der Leserbrief enthält Andeutungen, die für den Mann abträglich sind. Eine Leserin der Zeitung ist der Auffassung, dass die Zeitung Verdächtigungen veröffentlicht hat, die dazu geeignet seien, den Ruf des Mannes herabzusetzen. In dem Leserbrief werde mit Andeutungen und Vermutungen die Gerüchteküche angeheizt. Eine Beschwerdeführerin spricht von einer Verleumdungskampagne. Ein anderer Leser moniert, dass die Zeitung dem Leserbrief die Anmerkung hinzugefügt habe, der Unterzeichner sei für Fehler und falsche Angaben verantwortlich. Dieses Vorgehen der Zeitung hält er für unseriös und mit dem Pressekodex nicht vereinbar. Der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion einen längeren Bericht über einen Bürger der Stadt veröffentlicht habe, dem die Pflegemedaille des Landes verliehen worden sei. In diesem Zusammenhang habe die Zeitung zu Spenden aufgerufen. Aufgrund dieser Veröffentlichung habe die Redaktion mehrere Anrufe von Leuten erhalten, die den Ausgezeichneten als „bösen Finger“ bezeichnet hätten. Der sei mehr in Kneipen der Stadt als bei seiner pflegebedürftigen Frau anzutreffen. Die Zeitung möge aus diesen Gründen den Spendenaufruf rückgängig machen. Der in Auszügen veröffentlichte Leserbrief sei in der Redaktion übergeben worden. Er sei nicht – wie sonst üblich – unterschrieben gewesen. Die Überbringer hätten auf Anonymität bestanden. Sie hätten Repressalien von dem Kritisierten befürchtet. Der Chefredakteur erklärt weiter, die Redaktion habe den Brief gekürzt und redigiert, da er zu lang und zu heftig gewesen sei. Die Anonymität der Einsender habe die Redaktion gewahrt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass sie mit dem Inhalt des Leserbriefes nicht übereinstimmen müsse. Aus einer gut gemeinten Sache solle der Zeitung jetzt ein Strick gedreht werden. Diese sei sich keiner Verfehlung bewusst, da sie den Leserbrief entschärft und sich deutlich distanziert habe. (2009)

Die Zeitung hat gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Der Presserat spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. In Richtlinie 2.6 des Pressekodex ist festgehalten, dass der Abdruck eines Leserbriefes mit der Unterschrift des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Im vorliegenden Fall war die anonyme Veröffentlichung nicht gerechtfertigt. Sie enthält ehrverletzende Anschuldigungen gegenüber dem mit der Pflegemedaille ausgezeichneten Mann. Die Zeitung stellt selbst fest, dass Tenor der ihr zugegangenen Zuschriften sei, dass

sich der Mann mehr in Kneipen als bei seiner pflegebedürftigen Frau aufhalte. Diese öffentliche Anschuldigung verletzt den Angegriffenen in seiner Ehre. Nach Ziffer 9 des Pressekodex war es unverantwortlich, einen derart ehrverletzenden Leserbrief – und dies auch noch in anonymisierter Form – ohne jede Gegenrecherche zu veröffentlichen. Korrekt wäre gewesen, die Vorwürfe zu recherchieren und im Rahmen eines redaktionellen Beitrages zu beleuchten. Zu diesen Recherchen hätte es auch gehört, den Mann zu den Vorwürfen zu hören und ihn zu Wort kommen zu lassen. Da dies alles unterblieben ist, liegt ein grober Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. (BK1-390/09 und BK1-391/09)

**Aktenzeichen:**BK1-390/09 und BK1-391/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:**